



Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die SGG/SSG

(Revision vom 15.11.06)

1 Hintergrund

Die Einführung einer Fortbildungspflicht¹ ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Dieses kann nur greifen, wenn die Qualität der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen hoch ist.

2 Ziel

Die offizielle Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die SGG/SSG soll ein Gütesiegel darstellen und für Qualität bürgen. Fortbildungsveranstaltungen sollen anerkannt werden, wenn sie definierte Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sollen offengelegt und der Prozess der Anerkennung transparent sein. Anforderungen und Prozess der Anerkennung werden deshalb im folgenden definiert.

3 Anforderungen

Damit eine Fortbildungsveranstaltung, welche **nicht** in der von der SGG/SSG periodisch überarbeiteten und an alle Mitglieder verschickten „Liste der empfohlenen und anerkannten Fortbildungsangebote“ (vgl. Beilage) aufgeführt ist, von der SGG/SSG anerkannt werden kann, müssen **alle** der nachfolgend aufgeführten Anforderungen (3.1-3.7) erfüllt sein:

3.1 Die **Verantwortung für Programmgestaltung und Durchführung** der Fortbildungsveranstaltung muss in den Händen der wissenschaftlichen Organisatoren und darf nicht in denjenigen allfälliger Sponsoren liegen.

3.2 Aus dem Programm der Fortbildungsveranstaltung müssen ersichtlich sein:

¹ Grundlagen: FBP der SGG/SSG vom 12.01.05 / FBO der FMH vom 26.06.04 / Standesordnung der FMH vom 1996, Art. 38 und 39 / Empfehlungen der SAMW „Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie“ vom 24.11.05

- 3.2.1 die **Organisatoren**
- 3.2.2 die **Träger/Sponsoren**
- 3.2.3 das **Zielpublikum**
- 3.2.4 das(die) **Fortbildungsziel(e)**
- 3.2.5 die **Fortbildungsinhalte**
- 3.2.6 die **Fortbildungsmethodik**
- 3.2.7 der **Umfang der Fortbildung**
(klare Abgrenzung gegenüber Rahmenprogramm)

3.4 Es muss eine strukturierte **Evaluation** der Fortbildungsveranstaltung durchgeführt werden, die von der SGG/SSG auf Verlangen eingesehen werden kann.

3.5 Die Veranstaltung darf nicht der **Werbung** für ein einziges Produkt resp. für Produkte einer einzigen Firma dienen. Monosponsoring sollte grundsätzlich vermieden werden; einzige Ausnahme sind die FB-Reihen durch *unrestricted grants*.

3.6 **Finanzielle Interessen** oder anderweitige **Interessenkonflikte** von Organisatoren, Referenten und Moderatoren (z.B. Consulting Verträge, Forschungszusammenarbeiten und ähnliches mit Sponsoren der Fortbildungsveranstaltung) müssen offengelegt und im Programm aufgeführt werden.

3.7 Bei gesponserten Veranstaltungen ist von den Teilnehmern **ein angemessener Unkostenbeitrag** für An-/Rückreise, allfällige Übernachtung(en) und Rahmenprogramm zu erheben. Dieser ist im Programm aufzuführen.

4 Anerkennungsverfahren

Gesuche um Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung durch die SGG/SSG sind mindestens 8 Wochen vor dem Fortbildungstermin an den Leiter des Ressort Berufsbildung SGG/SSG zu richten und müssen minimal folgende Dokumentation umfassen:

4.1 **Detailliertes wissenschaftliches Programm**, aus dem alle Punkte gemäss oben erwähntem Anforderungskatalog ersichtlich sind.

4.2 Ein von den verantwortlichen ärztlichen Programmverantwortlichen unterschriebener **Begleitbrief** und das ausgefülltem **Anerkennungsformular** (siehe www.sggssg.ch), mit dem sie bestätigten, dass alle der oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind.